



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. März 2016

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	81	56	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster am 10.04.2016	91
53 Genehmigung und Bekanntmachung	81	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		93
54 Betrieb von Totalisatoren	87	57 Haushaltssatzung		93
55 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Datteln, Herten und Recklinghausen	87			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

53 Genehmigung und Bekanntmachung

Nachstehende Änderung der Verbandssatzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die geänderte Fassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Münster, den 17. März 2016

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.07-001/2014.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Satzung
für den niederländisch-deutschen
Zweckverband EUREGIO
– geänderte Fassung vom 08.01.2016 –

Präambel

Die Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, die bisher direkt oder durch die Samenwerkingsverbanden Regio Achterhoek und Regio Twente im EUREGIO-Gebiet zusammenarbeiten, wollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene künftig bestmöglich fördern, verwirklichen und verstärken. Da ein öffentlich-rechtlicher

Zweckverband die Verwirklichung dieser Zielsetzungen nachhaltig stärkt, strebt der EUREGIO e.V. danach, seine Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Basis zu stellen.

Zu diesem Zweck wollen die bislang in Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht (EUREGIO e.V.) zusammengeschlossenen Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nunmehr als öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. S. 530/SGV. NW. 101), sogenanntes Anholter Abkommen, kooperieren.

Insbesondere werden sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen (Teil)Regionen auf beiden Seiten der Grenze abstimmen, sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen zum Nutzen der Bürger, Unternehmen, gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen beiderseits der Grenze.

Artikel 1

Rechtsform

1. Die EUREGIO ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne Art. 3 des Anholter Abkommens.
2. Der Sitz der EUREGIO ist in Gronau / Westf.
3. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die EUREGIO deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über

kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202).

Artikel 2

Name

Der Zweckverband gibt sich den Namen EUREGIO.

Unter dem Namen EUREGIO schließen sich deutsche und niederländische Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen zusammen.

Artikel 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte, Gemeinden, (Land-) Kreise und Waterschappen, die Mitglied sind (s. Anlage).

Artikel 4

Ziele und Aufgaben

- (1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.
- (2) Die EUREGIO kann Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen, finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen, darüber verfügen und sie an Dritte weitergeben.
- (3) Die EUREGIO ist für ihre Mitglieder in deren Interesse und ausschließlich grenzüberschreitend tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen wahrzunehmen.
- (4) Die EUREGIO fördert die grenzüberschreitende Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen.
- (5) Die EUREGIO berät Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.
- (6) Die EUREGIO informiert regelmäßig die Öffentlichkeit, insbesondere die Städte, Gemeinden und (Land-) Kreise, über die Arbeit des Zweckverbandes.
- (7) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß Abs. (1) bis (6) findet auf folgenden Gebieten statt:
 - a) Kommunikation
 - b) soziokulturelle Begegnungen
 - c) Gesundheitsversorgung
 - d) Schulische Bildung
 - e) öffentliche Sicherheit
 - f) Rettungswesen und Katastrophenschutz
 - g) Kultur und Sport
 - h) Wirtschaftliche Entwicklung
 - i) Arbeitsmarkt und Qualifizierung
 - j) Innovation und Technologietransfer
 - k) Tourismus und Erholung
 - l) Agrarentwicklung
 - m) Raumordnung
 - n) Verkehr und Transport
 - o) Energie
 - p) Umwelt- und Naturschutz
 - q) Abfallwirtschaft
 - r) Wasserwirtschaft
- (8) Zur Erreichung der vorgenannten Aufgaben kann die EUREGIO sich wirtschaftlich betätigen, wobei die für ihre Mitglieder geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind.

Artikel 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die in der Anlage benannten niederländischen und deutschen Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen.
- (2) Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen, die sich dem Zweck der EUREGIO verbunden fühlen, können einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an die Geschäftsleitung stellen.
- (3) Mitglieder können aus der EUREGIO austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem schriftlich erklärten Austritt.
- (4) Im Übrigen entscheidet über die finanziellen und sonstigen Folgen eines Austrittes in jedem Einzelfall die Verbandsversammlung.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haften gegenüber dem Zweckverband nach ihrem Ausscheiden für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit. Sie sind über aktuelle grenzüberschreitende Themen und Entwicklungen zu informieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Dienstleistungen, Programme und Einrichtungen der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind dem Zweckverband gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.

Artikel 7

Organe

- (1) Die Organe der EUREGIO sind:
 - Verbandsversammlung
 - EUREGIO-Rat
 - Vorstand
- (2) Die in den Organen der EUREGIO tätigen Personen scheidern aus, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder Entsendung entfallen sind, insbesondere dann, wenn sie nicht mehr über ein Amt oder Mandat der Mitglieder verfügen.
- (3) Zur Entlastung des Vorstandes wird eine Geschäftsleitung eingerichtet.

Artikel 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie verabschiedet eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Sitzungen.
- (2) Zur ersten Verbandsversammlung nach der Bildung des Zweckverbandes lädt die Geschäftsleitung des EUREGIO e.V. ein.
- (3) Jedes Mitglied entsendet eine Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung nach folgendem Schlüssel:

bis zu 5.000 EUR Mitgliedsbeitrag	= 1 Vertreter/in
von 5.001 – 10.000 EUR Mitgliedsbeitrag	= 2 Vertreter/innen
von 10.001 – 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag	= 3 Vertreter/innen
von 20.001 – 40.000 EUR Mitgliedsbeitrag	= 4 Vertreter/innen
von 40.001 – 60.000 EUR Mitgliedsbeitrag	= 5 Vertreter/innen
von 60.001 – 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag	= 6 Vertreter/innen

Auf Mitglieder mit mehr als 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag entfällt für jede angefangene 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag, welche die 80.000 EUR übersteigen, einen/eine zusätzliche/n Vertreter/in.

Bei Neubeginn einer Wahlperiode sind zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen die Beitragszahlungen maßgebend, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen.

Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.

- (4) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.
- (5) Wählbar von niederländischen Städten und Gemeinden sind Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und der Colleges van Burgemeester & Wethouders einschließlich deren Vorsitzenden, von den Waterschappen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und Dienstkräfte der Mitgliedskommunen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen. Das entsendende Mitglied benennt in diesem Fall unverzüglich einen Ersatz.
- (7) Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Für deren/dessen Mitgliedschaft gelten die Absätze (3) bis (7) entsprechend.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für 4 Jahre, wobei die niederländische und die deutsche Seite abwechselnd vertreten sein sollen. Eine zweite Wiederwahl einer/s Vorsitzenden ist ausgeschlossen.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 4 Jahren. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (10) Die von den Mitgliedern entsendeten Vertreter/innen in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, die Mitglieder mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der EUREGIO zu informieren und Fragen zu beantworten. Sie können durch die Mitglieder, die sie vertreten, über ihre Tätigkeiten in den EUREGIO-Organen zur Verantwortung gezogen werden und, falls diese Instanz ihnen das Vertrauen entzieht, ihr Mandat verlieren.
- (11) Mitglieder des Vorstandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die/er Vorsitzende des Vorstandes.
- (12) Die Geschäftsleitung kann beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Artikel 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Änderung der Verbandssatzung,
 - c) Haushalt und Rechnungslegung der EUREGIO,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Geschäftsordnung des Zweckverbandes,
 Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen auf Vorschlag des EUREGIO-Rates.

Artikel 10

EUREGIO-Rat

- (1) Der EUREGIO-Rat ist das politische Organ der EUREGIO.
- (2) Der EUREGIO-Rat besteht aus 84 Mitgliedern, die als Mandatsträger/innen nach Maßgabe von Art. 12 und Art. 13 nach einem politischen und regionalen Schlüssel von den Mitgliedern gewählt werden. Es sind je 42 Mitglieder des EUREGIO-Rates Vertreter/innen von deutscher bzw. niederländischer Seite. Nach Möglichkeit sollen auch kleinere Parteien vertreten sein. Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.
- (3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter/innen sind Mitglieder des EUREGIO-Rates. Sie sind auch Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende des EUREGIO-Rates.
- (4) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - Bundestagsabgeordnete,
 - Vertreter/innen der Staten-Generaal,
 - Landtagsabgeordnete der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen,
 - Vertreter/innen der Provinzialen Staten der Provinzen Drenthe, Gelderland und Overijssel, soweit deren Wahlbezirke oder Arbeits- bzw. Wohnorte ganz oder teilweise im Gebiet der EUREGIO liegen,
 - die Landräte/innen, die Bürgermeister/innen oder deren Allgemeine Vertreter/innen bzw. der Locoburgemeester aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet,
 - die Dijk- oder Watergraven oder deren Stellvertreter/innen aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet,
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Geschäftsleitung.

Mitglieder mit beratender Stimme haben ein Rederecht, jedoch kein Recht, an Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken.

- (5) Mit Zustimmung des EUREGIO-Rates können Repräsentantinnen/en Dritter an den Sitzungen teilnehmen und ein eingeschränktes Rederecht erhalten.

Artikel 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates

- (1) Der EUREGIO-Rat hat die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- (2) Der EUREGIO-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Wahl für die Besetzung des Vorstandes,
- b) Bildung und Besetzung eigener Ausschüsse sowie von ad hoc Themenforen,
- c) Bestätigung der Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Vorstandes, wobei dies jeweils keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist,
- d) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (einschließlich Haushalt).

Artikel 12

Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der niederländischen Mitglieder erfolgt durch die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskommunen oder von regionalen Einrichtungen, welche die Mitgliedskommunen dafür ermächtigen, sowie der Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtstromen, im folgenden Waterschappen genannt.
- (2) Die Aufteilung der 42 Sitze für die Regio Achterhoek, die Regio Twente, die niederländische Gruppe und der Waterschappen bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an niederländischer Seite. Maßgebend sind die Beitragszahlungen, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor Statistiek“ basieren.
- (3) Für neue niederländische Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 niederländischen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.

Die Wahlperiode entspricht der niederländischen Verfassung, dem niederländischen Kommunalrecht und dem niederländischen Waterschapswet.

Artikel 13

Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

- (1) Die Entsendung der 42 deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat erfolgt durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf Vorschlag der der EUREGIO angehörenden (Land-) Kreise, kreisfreien Städte sowie unmittelbar von den kreisangehörigen Kommunen, sofern deren (Land-) Kreis kein Mitglied der EUREGIO ist.
- (2) Die Anzahl der Sitze für die (Land-) Kreise und kreisfreien Städte bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen, die auf den Einwohnerzahlen beruhen, im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an deutscher Seite. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.
- (3) Sind in einem Gebiet (Land-) Kreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden Mitglied, dann sind die Mitglieder vom Kreistag zu zwei Drittel auf Vorschlag der EUREGIO-Mitgliedsgemeinden zu wählen. Sofern die Gesamtzahl der Entsendungen für einen (Land-) Kreis nicht überschritten wird, müssen dabei die kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner mit je einem Mitglied im EUREGIO-Rat vertreten sein, welches dann auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinde vom Kreistag zu wählen ist.

- (4) Für neue deutsche Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 deutschen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.
- (5) Die Wahlperiode entspricht der bei den deutschen EUREGIO-Mitgliedskörperschaften.

Artikel 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern,
 - a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie
 - b) zehn nach Art. 11 gewählten Vorstandsmitgliedern. Außerdem nehmen je 2 Vertreter/innen der im EUREGIO-Rat vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.
- (2) Bei einer Wahl in den Vorstand muss die/der gewählte Vertreter/in des Mitglieds ihr/sein Mandat für die Verbandsversammlung niederlegen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt.
 - a) Fünf Mitglieder von niederländischer Seite werden nach einem regionalen Schlüssel entsandt aus den Colleges van Burgemeester en Wethouders und dem Vorstand der Waterschappen.
 - b) Fünf deutsche Mitglieder werden nach einem regionalen Schlüssel aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.

Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den für sie einschlägigen niederländischen bzw. deutschen kommunalrechtlichen Regelungen und dem Waterschapswet.
- (4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist auch Vorsitzende/r des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 4 Jahren. Bei dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (5) Die Geschäftsleitung der EUREGIO nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Artikel 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig
 - a) für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates,
 - c) für personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - d) für die Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie deren Anstellungsverträge,
 - e) für die Festlegung der Zuständigkeiten der Geschäftsleitung, insbesondere für die Bestimmung der laufenden Geschäfte,
 - f) für Entscheidungen, soweit ein anderes zuständiges Organ wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht entscheiden kann; er informiert das zuständige Organ über die Entscheidungen,
 - g) für die Beschlussfassung in Rechtsangelegenheiten.

- (2) Der Vorstand kann die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Geschäftsleitung gegenüber den anderen Organen und hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis durch eine Dienstanweisung allgemein und die Prozessführung vor Gericht im Einzelfall regeln.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Dienstvorsetzte/r der Geschäftsleitung. Für den Zweckverband verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vorstand kann das Zusammentreten der Verbandsversammlung oder des EUREGIO-Rates unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen.

Artikel 16

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus der/dem Geschäftsführer/in. Die/der Geschäftsführer/in wird durch eine/n Stellvertreter/in vertreten. Eine weitere Delegation ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsleitung ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Verwaltung der Finanzen und die Organisation, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (3) Die Geschäftsleitung ist für Personalmaßnahmen zuständig, insbesondere für die Auswahl, Einstellung und Entlassung des Personals zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO.
- (4) Die EUREGIO kann hauptamtliches Personal einstellen und einsetzen.

Artikel 17

Ausschüsse und ad hoc Themenforen

Gemäß Artikel 11 kann der EUREGIO-Rat aus seiner Mitte zu seiner Aufgabenerfüllung Ausschüsse und ad hoc Themenforen bilden, auflösen sowie deren Mitglieder benennen.

Je nach Aufgabenstellung können Vertreter/innen gesellschaftsrelevanter Gruppen vertreten sein.

Artikel 18

Verfahren in den EUREGIO-Organen

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter lädt/laden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des jeweiligen Gremiums ein. Die Einladung und die Tagesordnung sind in niederländischer und deutscher Sprache zu verfassen. Ein Fünftel der Mitglieder des Gremiums können das Zusammentreten unter Benennung der Beratungsgegenstände oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sitzungen ohne beschlussfähiges Gremium können mit derselben Tagesordnung wiederholt werden, unter Beachtung der Fristen. Über diese Tagesordnungspunkte können dann auch Beschlüsse herbeigeführt werden, ohne dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung zur Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates sind grundsätzlich öffentlich. Über die

Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen wird entschieden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder die/der Vorsitzende dies für notwendig erachtet.

- (4) Bei Wahlen ist der-/diejenige gewählt, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe gefasst, sofern nicht durch diese Satzung abweichende Regelungen getroffen worden sind. Von der Mitwirkung an einer Entscheidung ist ausgeschlossen, wer als Vertreter/in oder wenn der Vertretene davon einen unmittelbaren Vorteil haben kann.
- (6) Über alle Sitzungen werden durch die Geschäftsleitung Ergebnisprotokolle angefertigt. Über nicht-öffentliche Sitzungen werden gesonderte Ergebnisprotokolle angefertigt, die nicht veröffentlicht werden. Die Protokolle der Verbandsversammlung, des EUREGIO-Rates und der Vorstandssitzungen sind in deutscher und in niederländischer Sprache anzufertigen und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und Protokolle der Gremiensitzungen werden durch die Geschäftsleitung den Mitgliedskommunen und den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gremien übersandt.
- (8) Nähere Regelungen zu dem Verfahren in den EUREGIO-Organen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.
- (9) Die Satzung kann von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen [siehe Artikel 8 (3)] der Vertreter/innen abgeändert werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (10) Die Aufgaben des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung mit einstimmigem Beschluss abgeändert werden.

Artikel 19

Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds ist, die auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen. Dabei soll der Beitrag je Einwohner und Jahr von den Waterschappen 2/29 des allgemeinen Beitrages betragen. Sind sowohl ein Kreis als auch ihm angehörige Kommunen Mitglied, so können sich diese den Mitgliedsbeitrag für das gemeinsame Gebiet teilen. Kommunen, die auch zahlendes Mitglied in einer anderen Euregio sind, erhalten eine Beitragsermäßigung von 10 %.
- (2) Der Haushaltsplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen und beschlossen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss den Vertretern in der Verbandsversammlung zwei Wochen vor Beschlussfassung vorliegen.

- (3) Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Aufgaben eines Prüfungsausschusses übernehmen. Sie sollen ihre Aufgabe kostenfrei durchführen und berechtigt sein, das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft in Anspruch zu nehmen.

Artikel 20

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband EUREGIO führt die Bezirksregierung Münster.

Artikel 21

Auflösung der EUREGIO

- (1) Die Auflösung der EUREGIO kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Vorstand kann seine Aufgaben solange ausführen, bis die Liquidation formal abgeschlossen ist. Er kann die Geschäftsleitung mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.
- (3) Die Mitglieder der EUREGIO sind verpflichtet, entsprechend den Regelungen zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge während der Liquidation, Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der EUREGIO zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der EUREGIO verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten entstehen, die der EUREGIO Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Auflösung der EUREGIO nicht mehr beschäftigt werden kann.
- (4) Bei einer Auflösung der EUREGIO und bei einer Aufgabenänderung gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen soweit vorhanden in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Münster und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Auf niederländischer Seite veröffentlichen die der EUREGIO angehörigen Kommunen und Waterschappen in ihren digitalen Amtsblättern.

Artikel 23

Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO

- (1) Die Satzung wird wirksam mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.
- (2) Der Zweckverband EUREGIO entsteht am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der

Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.

Anlage 1 / Bijlage 1

Gemeente Aalten
 Stadt Ahaus
 Stadt Ahlen
 Gemeente Almelo
 Gemeinde Altenberge
 Gemeinde Ascheberg
 Stadt Bad Bentheim
 Stadt Beckum
 Gemeente Berkelland
 Stadt Billerbeck
 Stadt Bocholt
 Kreis Borken
 Stadt Borken
 Gemeente Borne
 Gemeente Bronckhorst
 Kreis Coesfeld
 Stadt Coesfeld
 Gemeente Coevorden
 Gemeente Dinkelland
 Gemeente Doetinchem
 Stadt Drensteinfurt
 Stadt Dülmen
 Samtgemeinde Emlichheim
 Gemeinde Emsbüren
 Stadt Emsdetten
 Gemeente Enschede
 Stadt Gescher
 Landkreis Grafschaft Bentheim
 Stadt Greven
 Stadt Gronau
 Gemeente Haaksbergen
 Gemeente Hardenberg
 Gemeinde Havixbeck
 Gemeinde Heek
 Gemeinde Heiden
 Gemeente Hellendoorn
 Gemeente Hengelo Ov.
 Gemeente Hof van Twente
 Gemeinde Hopsten
 Stadt Hörstel
 Stadt Horstmar
 Stadt Ibbenbüren
 Stadt Isselburg
 Gemeinde Ladbergen
 Gemeinde Legden
 Stadt Lengerich
 Gemeente Losser
 Gemeinde Lotte
 Stadt Lüdinghausen
 Landkreis Emsland (für das Gebiet der Gemeinden Emsbüren, Salzbergen und Spelle / voor het gebied van de gemeenten Emsbüren, Salzbergen en Spelle)
 Gemeinde Metelen
 Gemeinde Mettingen
 Gemeente Montferland
 Stadt Münster
 Samtgemeinde Neuenhaus
 Gemeinde Neuenkirchen
 Stadt Nordhorn

Gemeinde Nordwalde
 Gemeinde Nottuln
 Stadt Ochtrup
 Gemeente Oldenzaal
 Stadt Olfen
 Gemeente Ommen
 Gemeente Oost Gelre
 Gemeente Oude IJsselstreek
 Gemeinde Ostbevern
 Landkreis Osnabrück
 Stadt Osnabrück
 Gemeinde Raesfeld
 Gemeinde Recke
 Gemeinde Reken
 Stadt Rhede
 Stadt Rheine
 Gemeente Rijssen-Holten
 Gemeinde Rosendahl
 Gemeinde Saerbeck
 Gemeinde Salzbergen
 Stadt Sassenberg
 Gemeinde Schöppingen
 Samtgemeinde Schüttorf
 Gemeinde Senden
 Stadt Sendenhorst
 Samtgemeinde Spelle
 Stadt Stadtlohn
 Kreis Steinfurt
 Stadt Steinfurt
 Gemeinde Südlohn
 Stadt Tecklenburg
 Gemeente Tubbergen
 Gemeente Twenterand
 Samtgemeinde Uelsen
 Stadt Velen
 Stadt Vreden
 Kreis Warendorf
 Gemeinde Wadersloh
 Gemeinde Westerkappeln
 Gemeinde Wetringen
 Gemeente Wierden
 Gemeinde Wietmarschen
 Gemeente Winterswijk
 Waterschap Rijn en IJssel
 (für ein Teilgebiet / voor een deelgebied)
 Waterschap Vechtstromen
 (für ein Teilgebiet / voor een deelgebied)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 81-87

54 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 17. März 2016
 – 21.03.01.01 –

Aufgrund des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 21. August 2016, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 87

55 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Datteln, Herten und Recklinghausen



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
 Episcopus Monasteriensis**

Anordnung

über die Neuordnung und Erweiterung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen

Der mit Urkunde vom 25. Juni 1927 errichtete Verband der katholischen Kirchengemeinden in Recklinghausen, genehmigt durch staatsaufsichtliche Urkunde vom 27. Juni 1927, wird aufgrund der Aufhebung der Dekanate Datteln, Herten und Recklinghausen zum 31.10.2015 und Neugründung des Dekanates Recklinghausen zum 01.11.2015, neu geordnet und erweitert.

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Antonius in Recklinghausen
- Liebfrauen in Recklinghausen
- St. Marien in Recklinghausen
- Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen
- St. Amandus in Datteln
- St. Dominikus in Datteln
- St. Josef in Oer-Erkenschwick
- St. Peter in Waltrop
- St. Antonius in Herten
- St. Martinus in Herten

bilden mit Wirkung zum 1. März 2016 den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Jetzige nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören nicht weiter dem Verband an. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt ab dem 1. März 2016 den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen“. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 3. Februar 2016



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Geschäftsanweisung

**für den Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Recklinghausen**

§ 1 Bildung, Aufgaben und Sitz

- (1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 3. Februar 2016 ist mit Zustimmung der Beteiligten der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen neu geordnet und erweitert worden.

Der Verband wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

St. Antonius in Recklinghausen
 Liebfrauen in Recklinghausen
 St. Marien in Recklinghausen
 Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen
 St. Amandus in Datteln
 St. Dominikus in Datteln
 St. Josef in Oer-Erkenschwick
 St. Peter in Waltrop
 St. Antonius in Herten
 St. Martinus in Herten

- (2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Jetzige nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören nicht weiter dem Verband an. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.
- (3) Der Verband führt den Namen
 Verband der katholischen Kirchengemeinden
 im Dekanat Recklinghausen
- (4) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Verband führt ein eigenes Siegel.
- (6) Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und Mitteln übernehmen.

Er kann demgemäß Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, die eine grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung einer Zentralrendantur. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (7) Der Verband kann die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, sowie des Bauwesens beraten und vertreten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (8) Der Verband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Zentralrendantur obliegen.
- (9) Dem Verband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörenden Kirchengemeinden übertragen. § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände gilt entsprechend.
- (10) Der Verband hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.
- (11) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem Verband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.
- (12) Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertreterordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§§ 3 – 6)
 b) der Verbandsausschuss (§ 7)

§ 3 Verbandsvertretung

- (1) Die Angelegenheiten des Verbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes und der nach § 1 Abs. 6 gebildeten Einrichtungen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere;

- a) Personalangelegenheiten, welche sich die Verbandsvertretung durch Beschluss vorbehält,
 - b) Änderungen die Geschäftsanweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen und die Geschäftsordnungen der Zentralrendantur und etwaiger anderer Einrichtungen des Verbandes betreffend. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde,
 - c) Beschlüsse den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan betreffend, sowie
 - d) Änderungen nach §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.
- (2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenvorstände und je zwei weitere Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände. Diese werden von den wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Kirchenvorstand gewählt. Gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand eine Nachwahl durchgeführt. Sonstige Änderungen bei der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist der jeweils ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Dieser kann mit Genehmigung der bischöflichen Behörde den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.
- (4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsanweisung genannten Fällen.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Sitzungen, er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art der Protokollführung.
- (6) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und unter Angabe der Wahlperiode der gewählten Mitglieder aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Bischöflichen Behörde einzureichen, der auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.
- (7) Die eingetretenen Verbandsvertreter werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf ihre Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (8) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, sooft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte

erforderlich ist. Die Einladung sämtlicher Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung.

Die Leitung der Zentralrendantur kann als beratender Teilnehmer hinzugezogen werden. Die Leitung hat auf Anforderung der Verbandsvertretung an den Sitzungen teilzunehmen.

- (2) Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dieses von der Bischöflichen Behörde oder von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Berufung durch die Bischöfliche Behörde unter gleichzeitiger Benennung eines Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung erfolgen.
- (3) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 12 VVG gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterschreiben.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern der Verbandsvertretung Abschriften der Niederschriften unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung, zu. Wird ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift erhoben, so gilt diese als genehmigt.

§ 6 Urkunden

- (1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.
- (2) Sonstige Urkunden ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ggfs. eines von dem Vorsitzenden Beauftragten.
- (3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach den Vorgaben der jeweils geltenden Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster in Verbindung mit dem Partikularrecht bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 7 Verbandsausschuss

- (1) Zur Erleichterung der Geschäftsführung bestellt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen Verbandsaus-

schuss. Der Ausschuss vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse.

- (2) Der Verbandsausschuss stellt nach Maßgabe des Stellenplans der Zentralrendantur unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der Zentralrendantur die übrigen Dienstnehmer, vorbehaltlich § 3 Abs. 1 a), ein. Sie müssen über eine ausreichende Qualifikation für ihren Tätigkeitsbereich verfügen.
- (3) Der Verbandsausschuss berichtet der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Verbandsausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Zentralrendantur aus.
- (4) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Fünf Mitglieder müssen Laien sein.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (7) Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen kann eine Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung telefonisch spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen. Im letzteren Falle ist ein Protokoll über die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden einzuladen, wenn über deren Angelegenheiten verhandelt werden soll, damit sie ihre Belange in der Sitzung vertreten können.
- (9) Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7; 4 Abs. 1 Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

§ 8 Geschäftsleitung

- (1) Der Verband unterhält ein Verbandsbüro (Zentralrendantur), dessen sich die Verbandsvertretung und der Ausschuss zur Erledigung der eigenen und ihm übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung eines Geschäftsleiters (Leiter der Zentralrendantur). Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde berufen. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.

- (2) Die Anstellung von etwaigen weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt unter Beteiligung des Geschäftsleiters durch den Ausschuss.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.
- (2) Durch die Anerkennung dieser Geschäftsanweisung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Geschäftsanweisung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

§ 10 Schiedsverfahren

In inneren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden den beim Bistum Münster eingerichteten Schlichtungsausschuss für das Bistum Münster anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung vom 23. August 1973, in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 1979 außer Kraft.

Münster, 2. Februar 2016



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. Februar 2016 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Datteln, Herten und Recklinghausen wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 07. März 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

56 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster am 10.04.2016**



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Liudger in Münster**

- I. Mit Wirkung vom 10. April 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Liudger

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster-Roxel. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Liudger sind.

- III. Die Kirchen St. Pantaleon in Münster-Roxel, St. Stephanus in Münster, St. Anna in Münster-Mecklenbeck und St. Ludgerus in Münster-Albachten behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Pantaleon in Münster-Roxel. Die Kirchen St. Stephanus in Münster und St. Anna in Münster-Mecklenbeck werden Filialkirchen. St. Ludgerus in Münster-Albachten bleibt Filialkirche.

- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Liudger wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Liudger über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Liudger.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Münster (Westf.)-Mecklenbeck“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Anna, Münster“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Münster“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus, Münster“ und „Die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Münster“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Liudger.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Pfarrfonds St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster“ und „Pfarrfonds St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster“ sind künftig Pfarrfonds St. Ludgerus und St. Pantaleon.
 - b) „Die Katholische Kirchengemeinde in Roxel (Pastorat)“ ist künftig Pastoratefonds St. Ludgerus und St. Pantaleon.
 - c) „Kirchenfonds St. Pantaleon, Münster“ ist künftig Kirchenfonds St. Pantaleon.
3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus in Münster verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus – Pfarrfonds – Münster“ ist künftig Pfarrfonds St. Stephanus. Die unter Ziff. 2 a) – c) und Ziff. 3 a) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 01. Februar 2016



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen
Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde
St. Liudger in Münster**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Februar 2016 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster mit Wirkung

vom 10. April 2016 zur neuen Kirchengemeinde St. Liudger zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, welchem der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 22 Mitglieder angehören:

Herr Pfarrer Dr. Timo Weißenberg als Vorsitzender
 Herr Pfarrer Dr. Christian Schmitt
 Herr Bernhard Egger
 Herr Hans-Georg Fröhlich
 Herr Wilhelm Kleekamp
 Herr Stephan Strüwe
 Frau Andrea Timm
 Herr Michael Kösters
 Herr Andreas Francke
 Herr Andreas Freckmann
 Frau Christiane Kröger
 Frau Beatrix Temnitz
 Herr Rudolf Klein
 Herr Wolfgang Durynek
 Herr Heinrich Rövekamp
 Herr Ludger Fliß
 Frau Jutta Thüer
 Frau Kristin Backhaus
 Herr Peter Brüggemann
 Herr Klaus Hülsken
 Frau Monika Schulte-Ludwig
 Herr Norbert Wilbertz
 Herr Kaplan Franziskus von Boeselager

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 01. Februar 2016



Kleyboldt, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Februar 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster mit Wirkung vom 10. April 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.


– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 07. März 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung




 Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 91-92

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

57 Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und den §§ 1 und 19 der Zweckverbandssatzung der EUREGIO, die am 18.12.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlicht und in der Zweckverbandsversammlung der EUREGIO vom 08. Januar 2016 beschlossen wurde, hat die Verbandsversammlung der EUREGIO mit Beschluss vom 08. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 4.847.354 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.811.156 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.847.354 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.770.586 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf 333.566 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.000.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht stattfinden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedskörperschaften werden gem. § 19 GKG und § 19 (1) der Zweckverbandssatzung auf

0,29 € je Einwohner

festgesetzt.

§ 7

– entfällt –

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche zu Budgets verbunden.
2. Mehrerträge erhöhen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW die Ermächtigungen für Aufwendungen. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Geschäftsführung im Einzelfall bis zu 20.000 EUR.
4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung der Geschäftsführung übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 – 4 GemHVO NRW.

Begrotingsreglement

Op grond van § 18 lid 1 van het *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit* (GkG NRW) in de versie van 1 oktober 1979 (GV. NRW. blz. 621), laatstelijk gewijzigd bij wet van 3 februari 2015 (GV. NRW. S. 204), in combinatie met §§ 78 e.v. van de *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) in de versie van 14 juli 1994 (GV. NRW. blz. 666), laatstelijk gewijzigd bij artikel 2 van de wet van 25 juni 2015 (GV. NRW. blz. 496), en §§ 1 en 19 van de Gemeenschappelijke Regeling van de EUREGIO, die op 18 december 2015 is gepubliceerd in het officiële mededelingsblad van de Bezirksregierung Münster en op 8 januari 2016 is goedgekeurd door het Algemeen bestuur van de EUREGIO, heeft de Algemeen bestuur van de EUREGIO bij besluit van 8 januari 2016 het volgende begrotingsreglement aangenomen:

§ 1

De begroting voor het begrotingsjaar 2016, die alle voor de vervulling van de taken van de EUREGIO geraamde baten en lasten inclusief ontvangen stortingen en te verrichten betalingen en noodzakelijke vastleggingskredieten omvat, wordt

in het exploitatie-overzicht met

totaalbedrag van de baten op € 4.847.354

totaalbedrag van de lasten op € 3.811.156

in het kasstroom-overzicht met

totaalbedrag van ontvangsten voortvloeiende uit de gewone bedrijfsvoering op € 4.847.354

totaalbedrag van betalingen voortvloeiende uit de gewone bedrijfsvoering op € 3.770.586

totaalbedrag van ontvangsten
uit de investeringsactiviteit op € 0
totaalbedrag van betalingen
uit de investeringsactiviteit op € 333.566
totaalbedrag van ontvangsten
uit de financieringsactiviteit op € 1.000.000
totaalbedrag van betalingen
uit de financieringsactiviteit op € 0
vastgesteld.

§ 2

Er worden geen kredieten voor investeringen begroot.

§ 3

Er worden geen machtigingen verleent om verplichtingen aan te gaan na 2016. (Vaststellingskredieten)

§ 4

Er zal geen onttrekking op het eigen vermogen worden gedaan.

§ 5

Het maximumbedrag van de kortlopende leningen waarop een beroep mag worden gedaan ter waarborging van de liquiditeit, wordt vastgesteld op

€ 1.000.000.

§ 6

De ledenbijdragen van de lidorganen worden overeenkomstig § 19 GKG en § 19 (1) van de statuten van het openbaar lichaam vastgesteld op

€ 0,29 per inwoner.

§ 7

– vervalt –

§ 8

1. Ten behoeve van een flexibel begrotingsbeheer worden overeenkomstig § 21 lid 1 *Gemeindehaushaltsverordnung NRW* (GemHVO NRW) de contante baten en lasten alsmede ontvangsten en betalingen binnen de productgebieden tot budgets verbonden.
2. Meeropbrengsten verhogen overeenkomstig § 21 lid 2 GemHVO NRW de bevoegdheden voor te maken kosten. Deze meerkosten worden niet als bovenplanmatige lasten beschouwd.
3. Voor bovenplanmatige of niet-budgettaire kosten en betalingen gelden de bepalingen van § 83 *Gemeindeordnung NRW* (GO NRW). Over de betaling van deze kosten en de verrichting van deze betalingen beslist de directie van geval tot geval tot een bedrag van € 20.000.
4. Bevoegdheden voor kosten en betalingen kunnen met toestemming van de directie worden overgedragen. Als ze worden overgedragen, blijven ze tot het einde van het volgende begrotingsjaar bestaan. Bevoegdheden voor betalingen voor investeringen blijven tot de opeisbaarheid van de laatste betaling voor hun doel bestaan. Wanneer investeringsactiviteiten niet in het begrotingsjaar worden gestart, blijven de bevoegdheden tot het einde van het tweede op het begrotingsjaar volgende jaar bestaan. Voor het overige gelden voor de overdracht van bevoegdheden de bepalingen van § 22 lid 2 – 4 GemHVO NRW.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau, 17.03.2016

R.G. Welten

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 93-94

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster